



Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2009/48/EG





Sicherheit von Spielzeug

Sie stellen Spielzeug her, handeln mit diesen Produkten oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die gesetzlichen Regelungen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Gesetzliche Grundlage für einheitliche Anforderungen an Spielzeug ist die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. Veröffentlicht wurde die Richtlinie im Amtsblatt der EU Nr. L 170/1 vom 30.06.2009. Sie ersetzte mit Wirkung vom 20. Juli 2011 die bis dahin gültige Richtlinie 88/378/EWG.

in Deutschland

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG erfolgte in Deutschland im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7.7.2011, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr.35 vom 14.7.2011, S.1350-1357, und trat am 20. Juli 2011 in Kraft.

Daneben gilt weiterhin das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB. Gegebenenfalls sind auch andere EU-Richtlinien, wie z.B. über Allgemeine Produktsicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit oder elektrische Betriebsmittel zu beachten (siehe entsprechende Merkblätter).

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie gilt für jede Bereitstellung auf dem Markt, das heißt, für jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung sowie zum Inverkehrbringen von Spielzeug in der Europäischen Gemeinschaft, den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) sowie einigen Drittstaaten, die ebenfalls die EU-Gesetzgebung anwenden.

Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, wenn die Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen und einer Konformitätsbewertung unterzogen wurden. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Was ist Spielzeug?

In den Anwendungsbereich der „Spielzeug-Richtlinie“ fallen alle Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – zum Spielen für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren bestimmt sind.

Anhang I der Richtlinie listet Produkte, die nicht als Spielzeug im Sinne der Richtlinie gelten. Neben Erzeugnissen wie Sportgeräte, Modeschmuck für Kinder oder Schnuller sind nun auch dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten, sowie Nachbildungen von historischem Spielzeug und Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können, ausgenommen.

Wer ist davon betroffen?

Betroffen von den Anforderungen der Spielzeugrichtlinie sind der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder der Händler. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen einschließlich eines Produktrückrufs.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Kernstück der EU-Richtlinie sind die „besonderen Sicherheitsanforderungen“, die verhindern sollen, dass bei einer „bestimmungsgemäßen“ oder vorherzusehenden Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet werden. Die Hersteller müssen also auch den vorhersehbaren Missbrauch berücksichtigen.

Diese Anforderungen an Spielzeuge sind in Anhang II der Richtlinie festgelegt. Sie betreffen:

- allgemeine Grundsätze,
- physikalische und mechanische Eigenschaften,
- Entflammbarkeit / Entzündbarkeit,
- chemische Merkmale,
- elektrische Eigenschaften,
- Hygiene und
- Radioaktivität.

Die besonderen Sicherheitsanforderungen werden in den harmonisierten Europäischen Normen, die mit Bezug zur Richtlinie veröffentlicht werden, durch einschlägige Sicherheitsanforderungen weiter präzisiert.

Aktueller Hinweis:

Die Verwendung von phthalathaltigem Weich-PVC für Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, welches bestimmungsgemäß in den Mund genommen wird, ist verboten (siehe REACH Verordnung EG 1907/2006, Anhang 17).

Sicherheitsbeurteilung durch den Hersteller

Artikel 18 der Spielzeugrichtlinie sieht für die Hersteller ausdrücklich die Verpflichtung zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung vor. Die Sicherheitsbewertung umfasst eine Analyse der Gefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können (z.B. die chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren), sowie die Bewertung einer möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung wird häufig durchgeführt, bevor das Spielzeug zur Konformitätsbewertung vorgelegt wird, sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden; in jedem Fall muss sie vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs durchgeführt sein. In diesem Rahmen können die Hersteller insbesondere eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von verbotenen Stoffen bzw. von Stoffen mit beschränkter Verwendung durchführen. Eine Leitlinie zu den Technischen Unterlagen gibt detaillierte Anweisungen zu den einzelnen durchzuführenden Schritten. Die Leitlinie ist abzurufen unter:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm

Welche Normen können angewendet werden?

Von der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie wird dann ausgegangen, wenn das Produkt den einschlägigen „harmonisierten“ Normen entspricht (Konformitätsvermutung). Beispiele für diese Normen sind:

EN 71-1: Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

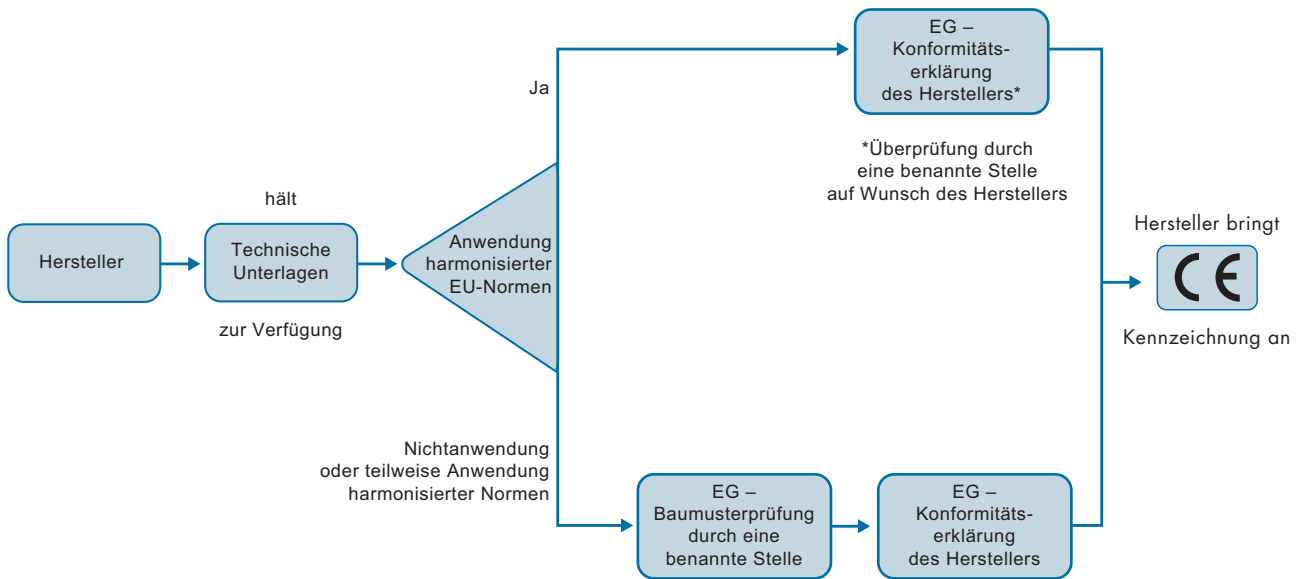
EN 71-2: Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit

EN 71-3: Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente

Die harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht unter:

http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/toys/index_en.htm

Flussdiagramm: Konformitätsbewertungsverfahren für Spielzeug



Unterlagen, Technische Dokumentation

Die technischen Unterlagen, die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der EU erstellen und zu Kontrollzwecken zur Verfügung halten muss, müssen nach Artikel 21 und Anhang V der Richtlinie mindestens folgende Teile beinhalten:

- Ausführliche Beschreibung der Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter verwendeter chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- Gemäß Artikel 18 durchgeführte(n) Sicherheitsbeurteilung(en);
- Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte;
- Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierte Stelle übermittelt hat;
- Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 19 Absatz 2 durchlaufen hat;
- Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierte Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 19 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen, gilt für den Importeur bzw. den Inverkehrbringer die Verpflichtung, die technischen Unterlagen verfügbar zu machen. Die technischen Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein (es können auf berechtigtes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden Übersetzungen in der Landessprache verlangt werden) und für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs bereitgehalten werden.

Bei Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden müssen die Technischen Unterlagen in der Regel innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden.

EG-Konformitätserklärung

Nach Anhang III muss die EG-Konformitätserklärung mindestens beinhalten:

1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Spielzeugs);
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller;
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit). Sie enthält eine hinreichend deutliche Farbabbildung, auf der das Spielzeug erkennbar ist.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft.
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: ...
8. Zusätzliche Angaben: Unterzeichnet für und im Namen von: (Ort und Datum der Ausstellung) (Name, Funktion) (Unterschrift).

Kennzeichnung

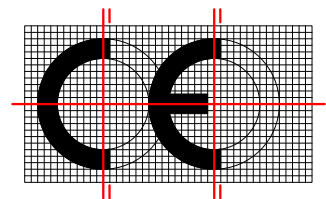
Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss jedes Spielzeug vor dem Inverkehrbringen mit der **CE-Kennzeichnung** versehen sein. Damit versichert der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die grundlegenden Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllt sind und entweder das Produkt in vollem Umfang den Europäischen Normen entspricht oder dass eine Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Ebenso sind die eindeutige Angabe einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer sowie die Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers und seines Importeurs in der EU obligatorisch. Bei kleinem Spielzeug können diese Angaben auch auf der Verpackung, einem fest angebrachten Etikett oder auf einem Begleitzettel angebracht werden.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



Warnhinweise und Gebrauchsanweisung

In Anhang V der Richtlinie ist angegeben, welche Gefahrenhinweise und Gebrauchsvorschriften gegebenenfalls am Spielzeug auf einem fest angebrachten Etikett oder der Verpackung anzubringen sind bzw. beigefügt werden müssen. Dies trifft z.B. bei Rutschbahnen, Schaukeln u.ä. zu, aber auch bei funktionellem Spielzeug (z.B. Modelleisenbahn) oder chemischem Spielzeug sowie bei Skateboards, Rollschuhen und Wasserspielzeug, etc. Allen Warnhinweisen ist das Wort „Achtung“ voranzustellen.

Bei funktionellem Spielzeug zum Beispiel muss der korrekte Warnhinweis lauten:

„Achtung! Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise, wie etwa zur Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-5841
Fax: 0911 655-5843

TÜV SÜD Product Service GmbH
Ridlerstr. 65
80339 München
Tel.: 089 50084-335
Fax: 089 50084-230

Alle Notifizierte Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 2009/48/EG einzusehen und zu beachten.

Die veröffentlichten Leitlinien liefern darüber hinaus wesentliche Hilfestellungen.

http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag
Am DIN-Platz
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2260
Fax: 030 2601-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die notifizierte Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte****TÜV Rheinland Consulting GmbH**

EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935
E-Mail: edwin.schmitt@de.tuv.com
Internet: www.tuv.com/consulting

Bundesanzeiger Verlag

Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0221 97668-278

Nur komplette Amtsblätter

Gesetzgebungsportal der EU:
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze
(Download kostenlos)

www.gesetze-im-internet.de/

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln (2014/35/EU ab 20.04.2016!)
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
EU 305/2011	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit (2014/30/EU ab 20.04.2016!)
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (2014/53/EU ab 13.06.2016!)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronik-Geräten (RoHS)
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung
2010/30/EU	

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen/>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie**

Dietmar Schneyer
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2743
Fax: 089 2162-3743
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 9214-2294
Fax: 089 9214-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

Gerd Ackermann
Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

**Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55-59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung
und Qualitätsmanagement
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. rer. nat. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

DIN - Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Patricia Dind M. A.
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2916
Fax: 030 2601-42916
E-Mail: patricia.dind@din.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 09/2015